

## § 060g UrhG

(1) Auf Vereinbarungen, die erlaubte [Nutzungen](#) nach den §§ [60a UrhG](#) bis [60f UrhG](#) zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, kann sich der Rechtsinhaber nicht berufen.

(2) Vereinbarungen, die ausschließlich die Zugänglichmachung an Terminals nach § [60e Abs. 4 UrhG](#) und § [60f Abs. 1 UrhG](#) oder den Versand von [Vervielfältigungen](#) auf Einzelbestellung nach § [60e Abs. 5 UrhG](#) zum Gegenstand haben, gehen abweichend von Absatz 1 der gesetzlichen Erlaubnis vor.